



Maßnahmen bei Verdachtsfällen

Falls eine Person den Verdacht äußert, mit K.O.-Tropfen betäubt worden zu sein, von entsprechenden Symptomen berichtet und vermutet, Opfer einer Straftat geworden zu sein, sind vor allem die fehlenden Erinnerungen ein Problem. Gerade dieser Umstand der schwierigen Beweisführung führt dazu, dass Täter sich sehr sicher fühlen und eine strafrechtliche Verfolgung kaum befürchten.

Es sollte auf jeden Fall überlegt werden bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten. Ermittlungen können in der Regel nur aufgenommen werden, wenn eine Anzeige erfolgt. Eine Anzeige kann auch erstattet werden, wenn Erinnerungslücken vorhanden sind oder der Täter nicht namentlich benannt werden kann.

Für die Beweisführung ist es von elementarer Bedeutung, möglichst frühzeitig eine Ärztin oder einen Arzt aufzusuchen, um den körperlichen Zustand dokumentieren und mögliche Spuren sichern zu lassen. Auf diese Weise besteht die reelle Chance, dem Täter die Tat vor Gericht nachweisen zu können.

In Schleswig-Holstein hält dankenswerter Weise das Institut für Rechtsmedizin eine niedrighschwellige Möglichkeit vor, dem Verdacht auf Einnahme von K.O.-Tropfen nachzugehen:

Institut für Rechtsmedizin Universitätsklinikum Schleswig-Holstein:

Standort Kiel:
Arnold-Heller-Straße 12
24105 Kiel
Tel. 0431-5973600

Standort Lübeck:
Kahlhorststraße 31-35
23562 Lübeck
Tel. 0451-5002750

Eine Liste aller deutschen Institute für Rechtsmedizin findet sich unter www.dgrm.de.

Hilfsangebote

Die Betroffenen können erhebliche psychische Folgen davontragen. Ihnen sollten möglichst zeitnah Hilfsangebote gemacht werden. Die **Frauennotrufe im Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.** bieten Unterstützung in der Bewältigung der Gewalterfahrung durch:

- Informationen zu K.O.-Tropfen
- Persönliche Beratung
- Begleitung im Kontakt mit Strafverfolgungsbehörden
- Vermittlung weiterführender Hilfen

Helpline Schleswig-Holstein 0700 - 999 11 444

Mo - Fr von 15 Uhr bis 1 Uhr, Sa - So von 10 Uhr bis 1 Uhr
6,2 Cent pro Minute aus dem Festnetz; Mobilverbindungen teurer

Eine Liste der landesweiten Hilfsangebote findet sich unter www.frauenberatung-sh.de.

Weitere Information und Beratung:
www.polizei.schleswig-holstein.de
unter „Vorbeugung und Beratung“

Herausgeber: Landesregierung Schleswig-Holstein
c/o Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein
Lorentzendamms 35, 24103 Kiel, Tel.: 0431 988-0, Fax: 0431 988-3704,
E-Mail: poststelle@jumi.landsh.de, Internet: www.mjae.schleswig-holstein.de

In Zusammenarbeit mit dem Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein und „Frauennotrufe im Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.“

Foto: aboutpixel.de
Herstellung: Druckerei Pirwitz Druck & Design, Kronshagen
Stand: März 2009

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.
© Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V., Aachen



Frauennotrufe im
Landesverband
Frauenberatung Schleswig-
Holstein e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Hilfe dieses Faltblattes wollen wir Sie als eventuelle Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner einer oder eines etwaigen Betroffenen möglichst umfassend über die Problematik der sogenannten „K.O.-Tropfen“ informieren, die zunehmend als Mittel für die Begehung von Straftaten eingesetzt werden. Es gibt Grund zu der Annahme, dass die Anzahl der Opfer solcher Straftaten stetig steigt. Die Mehrzahl dieser Taten dürfte sich im Dunkelfeld bewegen. Es ist uns daher ein echtes Anliegen, über die Gefahren aufzuklären und gleichzeitig potenziellen Opfern mögliche Reaktionen aufzuzeigen.

Dieses Faltblatt wird herausgegeben von der Landesregierung Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit dem Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein und den Frauennotrufen im Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

„K.O.-Tropfen“

Die unter diesem Begriff zusammengefassten Substanzen werden unbemerkt verabreicht, um einen anderen Menschen in einen willen- und hilflosen Zustand zu versetzen. Unter der Wirkung von K.O.-Tropfen kommt es immer wieder zu Raub- und Sexualdelikten. Bei den verwendeten Wirkstoffen handelt es sich zum Beispiel um Benzodiazepine, Chloralhydrate, Muskelrelaxantien und Barbiturate, häufig und in zunehmendem Maße aber um die „Partydroge“ GHB oder deren Vorläufersubstanz GBL.

GHB (Gamma-Hydroxybuttersäure) ist ein Betäubungsmittel und fällt unter die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften.

GBL (Gamma-Butyrolacton) kann mit gleicher Wirkung konsumiert werden, unterliegt aber keinen Beschränkungen. GBL ist legal erhältlich und entsprechend einfach in Konzentrationen über 99,9% preiswert zu beschaffen. Eine Dosis von 1 ml kostet weniger als 0,10 €. Dies erklärt die zunehmende Verbreitung als billigen Ersatz für Alkohol in der Jugend- und Drogenszene. GBL ist in der Regel flüssig, ölig und farblos, von unangenehmem, schwach lösungsmittelartigem, aber nicht beißendem Geruch und hat einen salzigen, seifigen Geschmack, der in Getränken jedoch meist nicht wahrnehmbar ist.

Wirkungsweise am Beispiel von GHB/GBL

GHB/GBL gehört zu den sedierenden Mitteln. Es bewirkt dosisabhängig zunächst Wohlempfinden und Entspannung bis hin zu Bewusstlosigkeit und Koma. Die Wirkung ist individuell unterschiedlich, wird durch den Mischkonsum, zum Beispiel mit Alkohol, unkalkulierbar und kann sogar tödlich sein.

GBL wird meistens in Getränken aufgelöst konsumiert. Die Wirkung setzt nach ungefähr 10 bis 20 Minuten ein und kann bis zu 4 Stunden andauern. Als Nebenwirkungen werden Übelkeit, Erbrechen, Schwindel, Atemnot, Kopfschmerzen, Muskelkrämpfe und Verwirrtheit beobachtet.

Betroffene beschreiben Verlauf und Symptome wie folgt:

- Schlagartiger Erinnerungsverlust
- Zweifel daran, dass der „Filmriss“ durch Alkoholkonsum hervorgerufen werden konnte
- Konzentrationsstörungen (auch Tage später)
- Zweifel an ggf. schlaglichtartigen Wahrnehmungen, vor allem dann, wenn es für körperliche oder sexuelle Übergriffe keine objektiven Beweise wie serologische Spuren oder körperliche Verletzungen gibt.

Konsumfolgen

K.O.-Tropfen werden häufig auf Partys oder in Diskotheken verabreicht. Sind die Betroffenen alkoholisiert oder zeigen eine von anderen Drogen bekannte Symptomatik, die in den Vordergrund tritt, wird eine Vergiftung durch K.O.-Tropfen insbesondere von dem Opfer selbst vielfach nicht in Betracht gezogen.

K.O.-Tropfen werden jedoch gerade in Kombination mit Alkohol dazu benutzt, Mädchen und Frauen, aber auch Jungen und Männer, sexuell gefügig zu machen. Durch die das Gedächtnis beeinflussende Wirkung können sich die Opfer nicht mehr oder nicht mehr genau an das Geschehen erinnern.

Die Möglichkeit einer Intoxikation sollte daher in allen Fällen unklarer Bewusstlosigkeit mit opiatypischer Symptomatik in Betracht gezogen werden.

Nachweisbarkeit

Substanzen wie GHB sind im Blut bis zu ungefähr 6 Stunden und im Urin bis zu ungefähr 12 Stunden nach Konsum nachweisbar. **Generell sollten bei jedem Verdacht so zeitnah wie möglich Blut- und Urinproben genommen werden.**

Weil nicht alle Labors jede Form von K.O.-Tropfen nachweisen können, ist es sinnvoll, mit dem für die Region zuständigen Institut für Rechtsmedizin Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Bei länger zurückliegenden Fällen kann der Nachweis einer Vergiftung ggf. noch durch eine Haaranalyse erfolgen, die allerdings kostenintensiv ist.